

Jugendschutz

Tanzveranstaltungen gem. § 5 JuSchG



§ 5 JuSchG

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

Rechtliche Grundlage

Die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei öffentlichen Tanzveranstaltungen unterliegt jugendschutzrechtlichen Reglementierungen (§ 5 JuSchG).

Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahre nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden (§ 5 Abs. 1 JuSchG).

Abweichend von den eben beschriebenen Reglementierungen darf die Anwesenheit von Kinder bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient (§ 5 Abs. 2 JuSchG).

Von diesen Vorgaben kann die zuständige Behörde Ausnahmen genehmigen (§ 5 Abs. 3 JuSchG).

Eine übersichtliche Darstellung der erlaubten Anwesenheitszeiten von Kindern und Jugendlichen finden Sie im Skript: "[Besuch von Diskotheken](#)".

Begriff der Tanzveranstaltung

Eine Tanzveranstaltung liegt immer dann vor, wenn es Intention des Veranstalter ist, dass getanzt werden soll. Dieser Aspekt muss wesentlicher Bestandteil des Veranstaltungskonzeptes sein. Ein regelmäßiger Hinweis hierauf ist eine Tanzfläche und das Abspielen von entsprechender Musik.

Kommt es dagegen im Rahmen von Veranstaltungen oder auch ohne Vorhandensein einer solchen zu Tänzten, unterfallen diese **nicht** den Reglementierungen des § 5 JuSchG.

Öffentlich ist eine Tanzveranstaltung dann, wenn diese vom Grunde her jedermann zugänglich ist. Dass der Zugang bestimmten Bedingungen (Eintritt, besondere Kleidung etc.) unterliegt, ist für den Begriff der "Öffentlichkeit" unbeachtlich.

Weiterhin als unschädlich ist die Tatsache zu betrachten, dass es sich der Veranstalter vorbehält, im Rahmen seines Hausrechtes bestimmten Personen den Zugang nicht zu gestatten.

In den Vollzugsbekanntmachungen der Länder zum Jugendschutzgesetz wird regelmäßig auch immer wieder auf Tanzschulen verwiesen. Dies muss jedoch mit Einschränkungen betrachtet werden. Eine Tanzschule stellt nur dann eine Veranstaltung im Sinne des § 5

JuSchG dar, wenn sie tatsächlich zu dem bestimmten Zeitpunkt "jedermann" offensteht. Dies ist bei "Schnupperkursen" oder am "Tag der offenen Tür" einschlägig. Bei den planmäßig abgehaltenen Tanzkursen dürfte dieses Merkmal in aller Regel jedoch nicht erfüllt sein.

Gemäß dem Sinn und Zweck des Jugendschutzes erscheint es allerdings grundsätzlich fraglich, Tanzschulen dem Jugendschutzgesetz zu unterwerfen.

Rock- und Popkonzerte sind **keine** Tanzveranstaltungen im Sinne des § 5 JuSchG.

Sofern diesbezüglich jugendschutzrechtliche Reglementierungen notwendig sind, kann die zuständige Behörde Anordnung und Auflagen nach § 7 JuSchG erlassen.

Ausnahmeregelungen

Gem. § 5 Abs. 2 JuSchG darf die Anwesenheit von Kindern bis 22 Uhr und von Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr jeweils ohne Begleitung gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird.

Weiterhin ist in diesen Zeiten Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren auch eine Teilnahme ohne Begleitung zu gestatten, wenn die Tanzveranstaltung der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

In diesen Fallkonstellationen geht der Gesetzgeber davon aus, dass die ansonsten bestehenden Altersgrenzen aus Jugendschutzaspekten gelockert werden können. Versucht allerdings der Veranstalter, durch ledigliche entsprechende Titulierung die Jugendschutzbestimmungen zu umgehen, so kann er sich nicht mehr auf die Befreiungstatbestände berufen.

Eine besondere Erlaubnis des Jugendamtes ist für Ausnahmen nach § 5 Abs. 2 JuSchG nicht erforderlich.

Anerkannter Träger der Jugendhilfe

Anerkannte Träger der Jugendhilfe sind solche, die entweder gesetzlich als solche bestimmt sind (z. B. Bayerischer Jugendring gem. Art. 33 Abs. 4 AGSG) oder ein Anerkennungsverfahren gem. § 75 SGB VIII i. V. m. Art. 33 AGSG durchlaufen haben.

Ausführliche Informationen zu den anerkannten Trägern der Jugendhilfe finden Sie im Skript: "[Träger der Jugendhilfe Anerkennungsverfahren](#)"

Künstlerische Betätigung

Eine künstlerische Betätigung liegt vor, wenn der künstlerische Aspekt klar im Vordergrund steht und auch von einem entsprechendem künstlerischen Niveau begleitet werden (z. B. Ballettaufführungen). Professionell muss das Tanzen allerdings nicht betrieben werden.

Auch ist das Vorhandensein von Publikum für die "künstlerische Betätigung" ohne Belang.

Brauchtumpflege

Für den Aspekt der "Brauchtumpflege" bedarf es eines gewissen kulturellen Hintergrund des Tanzes. Beispielshaft seien hier Faschingsitzungen, Volkstanz oder Heimatfeste genannt.

Die Art des Tanzes muss allerdings in seiner Art und Form auch dem Brauchtum entsprechen, was wiederum einem gewissen historischen Zusammenhang bedingt.

Moderne Tanzformen fallen nicht hierunter. Ebenso wenig der normale Faschingsball.

Wird lediglich aus Anlass der Brauchtumpflege (Fest vom Schützenverein, Karneval) eine Veranstaltung abgehalten, ohne dass die Art und Form des Tanzes (beispielsweise mit historischen Uniformen) dem Zweck entspricht, so ist eine Berufung auf den Ausnahmetatbestand des § 5 Abs. 2 JuSchG unzulässig.

Ausnahmen durch die zuständige Behörde

Weiterhin kann gem. § 5 Abs. 3 JuSchG die zuständige Behörde Ausnahmen genehmigen.

Zuständige Behörde im Freistaat Bayern ist gem. Art. 57 AGSG das Jugendamt.

Unabhängig von der Jugendhilfe, Brauchtumpflege und künstlerischer Betätigung kann sich der Veranstalter z. B. zur Durchführung von "Kinder-Discos" auch an das Jugendamt wenden und eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer derartigen Genehmigung besteht allerdings nicht. Das Jugendamt hat lediglich im Sinne des Jugendschutzes eine pflichtgemäße Ermessensprüfung vorzunehmen. Insofern kann auch vor dem Verwaltungsgericht keine Ausnahmegenehmigung eingeklagt werden, lediglich die Ermessensentscheidung unterliegt der Überprüfung.

Bei der Ausnahmegenehmigung, welche auch kommerziellen Veranstaltern erteilt werden darf, muss aber der Ausnahmecharakter gewahrt bleiben. Ein Ausnahmecharakter ist dann gewahrt, wenn es sich um höchstens **fünf** Veranstaltungen im Jahr handelt.

Die Ausnahmegenehmigung des Jugendamtes kann mit Auflagen gem. § 7 JuSchG versehen werden.

Sonstiges

Regelmäßig handelt es sich bei Tanzveranstaltungen auch immer um "öffentliche Vergnügungen" im Sinne des Art. 19 LStVG. Sollen im Rahmen dieser Vergnügung auch eine Ausnahmegenehmigung gem. § 5 JuSchG herbeigeführt werden, so verbleibt die Zuständigkeit beim Jugendamt. Folglich sind für derartige Veranstaltungen beide Behörden (Gemeinde und Jugendamt) zuständig.

Unschädlich ist es allerdings, wenn Gemeinde und Jugendamt einen gemeinsamen Bescheid erlassen, in dem die Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 3 JuSchG, Anordnungen gem. § 7 JuSchG und Anordnungen gem. Art. 19 Abs. 5 LStVG zusammen enthalten sind.